

Fall 2, Hinweise zur Lösung

Wegnehmen des Bildes

- B, C** In Mittäterschaft: §§ 127, 128 Abs 1 Z 3, Abs 2, 129 Abs 2 Z 2: Wegnahme einer Sache von allgemein anerkanntem künstlerischem Wert aus dem Gewahrsam des Museumsinhabers; Bewaffnung zur Überwindung des Widerstandes – auch ungeladene Waffen erfasst. Ausbrechen: **kein § 129 Z 1**, daher §§ 12 F 3 (oder als Mittäter nach Fall 1), **125**.
§ 131 oder § 142 durch Drohung (mit Pistole) und Gewalt (Fesseln). Abgrenzung
- nach Gewahrsamsverhältnissen: auch eine Sache, über die erst Mitgewahrsame erlangt wurde, lässt sich als „weggenommen“ iSd. § 131 verstehen. Haben hier B und C bereits Mitgewahrsame?
- Drohung war nicht geplant.
Falls § 142 bejaht wird: **§ 143** – auch ungeladene Waffe qualifizierend?
§ 99 an den Wächtern. Typische Begleitatt, um Alleingewahrsame herzustellen.
- A** §§ 12 F 3, 127, 128.
Kein § 129 Abs 2 Z 2, kein 131: weil ohne Vorsatz auf Mitführen der Waffen und auf gefährliche Drohung.
- D** §§ 12 F 3, 127, 128; da er bei der Ausführung mitwirkt, indem er durch Aufbrechen die (endgültige) Wegnahme ermöglicht, könnte man ihn aufgrund der gemeinsamen Vereinbarung auch als Mittäter (§ 12 F 1) qualifizieren (es sei denn man verlangt für Mittäterschaft eine wortlautkonforme Ausführungshandlung)
Aufbrechen der Türe: **§ 125**

Lösegeldforderung

- A, B, C, D** §§ 15, 144? Erpressung verlangt
- gefährliche Drohung und
- Zwang zu einer vermögensschädigenden Handlung. Vermögensschaden durch Verlust des Bildes jedoch bereits durch §§ 127 ff eingetreten; und der Verlust an 1 Mio. € wird durch die Rückgabe des Bildes ausgeglichen.
Wenn man § 144 bejaht (so OGH aufgrund eines eigenen Herausgabeanspruchs im Hinblick auf das Bild, dessen Rückgabe daher nicht die Erpressungssumme kompensiert): ist Verwertung der Beute nicht eine straflose Nachtat? Mach OGH: echte Konkurrenz.
allenfalls § 105: - Zwang zu irgendeiner Handlung;
- jedoch verlangt § 105 ebenfalls eine gefährlicher Drohung, § 74 Z 5. Hier: Wäre Zerstörung des ohnedies bereits verlorenen Bildes überhaupt eine (neue) Verletzung am Vermögen?
Täterschaftsformen: **B:** § 12 F 1; **A, C, D:** § 12 F 3.

Am Übergabeort

- E** §§ 15, 75, dadurch § 83, 84 Abs 1 vollendet.
Notwehr, § 3: Angriff auf Vermögen bereits abgeschlossen. Angriff auf die Freiheit der Willensentschließung (durch Nötigung) gilt nicht als Angriff auf die Freiheit iSd § 3. Daher **keine Notwehrsituation**.
§§ 19, 344 ABGB: Rechtfertigung durch Selbsthilferecht? Nein:
- nur zulässig, wenn behördliche Hilfe zu spät käme; hier aber wäre Einschalten der Behörde rechtzeitig möglich gewesen
- nur „angemessene Gewalt“. Gezielter Schuss ist keinesfalls angemessen.